



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Nur per E-Mail:

Bundesfinanzdirektionen Mitte
 Nord
 Südost
 Südwest
 West

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
 Am Propstthof 78a
BEARBEITET VON Georg Rieck
REFERAT/PROJEKT
 TEL +49 (0) 228 99 682-1472 (oder 682-0)
 FAX +49 (0) 228 99 682-1521
E-MAIL IIIA5@bmf.bund.de
DATUM 26. Juni 2015

Zollkriminalamt

nachrichtlich:

Steuerungsunterstützung Zoll

BETREFF **Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZV);
Umsetzung der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AZV in der Zollverwaltung**

BEZUG Erlasse vom 27. April und 26. Juli 2006
- gl. Gz. -
- Dok.-Nrn. 2006/0025856 u. 2006/0129554

GZ **III A 5 - P 1101/06/0003**

DOK **2015/0557950**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung ist am 19. Dezember 2014 in Kraft getreten.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AZV wird bestimmt, dass Ruhepausen nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden, es sei denn, dass die zuständige Behörde die Anrechnung bei operativen Tätigkeiten in Einsatzbereichen zulässt, in denen die ständige Einsatzfähigkeit gewährleistet werden muss, zum Ausgleich der damit verbunden Belastungen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 16 Satz 1 AZV das Bundesministerium der Finanzen als oberste Dienstbehörde.

Ich ermächtige Sie gemäß § 16 Satz 2 AZV, in folgenden Einsatzbereichen die Anrechnung zuzulassen:

- a) Kontrolleinheiten der Sachgebiete C der Hauptzollämter, sofern kein Geschäftsstellen- oder Bürodienst verrichtet wird,
- b) Grenzabfertigungsdienst mit Schichtdienst,
- c) Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Sachgebiete E der Hauptzollämter und Zollfahndungsdienst, sofern kein Dienst an Amtsstelle verrichtet wird.

Die auf der Grundlage der Bezugserlasse erteilten Zulassungen der Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit bleiben wirksam.

Zu b)

Von der Anrechnung ist abzusehen, wenn Art und Umfang der Tätigkeiten diese nicht zwingend erfordern.

Zu c)

Für Tarifbeschäftigte gilt die am 1. Mai 2012 in Kraft getretene und mit Erlass vom 12. Juni 2012 - III A 4 - P 2001/07/0001 :001; Dok.-Nr. 2012/0492622 - bekannt gegebene „Dienstvereinbarung zur Zulassung vom Arbeitszeitgesetz abweichender Arbeits- und Ruhezeitenregelungen für Tarifbeschäftigte in den Sachgebieten C und E der Hauptzollämter, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind, im Bereich Sicherung und Auswertung von IT-Kriminaltechnik beim Zollkriminalamt und des technischen Dienstes (Strahlenschutz und Kontrolltechnik) bei der Bundesfinanzdirektion West“ zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen.

Bei der Umsetzung des Erlasses sind die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Interessenvertretungen zu beteiligen.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Im Auftrag

Schulte

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.